

Satzung der Stadt Mittweida

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Innenstadt I - Technikumplatz“ nach §§ 14 und 16 BauGB

Vom 28.10.2011

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 4/2003 vom 31.03.2003, S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138 (158)) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Innenstadt I - Technikumplatz“ eine Veränderungssperre in seiner Sitzung am 27.10.2011 als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 27.10.2011 beschlossen, dass für das Gebiet „Innenstadt I - Technikumplatz“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im beiliegenden Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich Technikumplatz mit den Randbereichen an Weitzelstraße, Tzschirnerstraße, Leisniger Straße und Bahnhofstraße.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffene Gebiet dürfen
 - 1.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 2.) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für Ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mittweida, den 28.10.2011

Damm
Oberbürgermeister